

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Kongress:

Dienstag, 2. bis Donnerstag, 4. März 2027

Öffnungszeiten Kongress:

Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 19:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 16:00 Uhr

Fachmesse:

Mittwoch, 3. bis Donnerstag, 4. März 2027

Öffnungszeiten Fachmesse für Besucher:

Mittwoch	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 17:00 Uhr

Öffnungszeiten Fachmesse für Aussteller:

Mittwoch	08:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Am Messesee 2
81829 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-20364
info@lopec.com
www.lopec.com

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf www.lopec.com.

Platzierungsbeginn ist Montag, der 3. August 2026.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe/Ausstellung vertreten sind.

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der jeweiligen Messe/Ausstellung entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenaue bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m² Bodenfläche:

Die Mindestgröße beträgt **9 m²**

Reihenstand	(1 Seite offen)	394,00 EUR
Eckstand	(2 Seiten offen)	434,00 EUR
Kopfstand	(3 Seiten offen)	444,00 EUR
Blockstand	(4 Seiten offen)	459,00 EUR

Aussteller, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Mitglied bei der OE-A (Organic and Printed Electronics Association) sind, erhalten zusätzlich 10 Prozent Rabatt auf die reine Standfläche.

Standpakete

Reihenstand 9 m²	6.350,00 EUR
OE-A-Mitglied	6.022,00 EUR
Reihenstand 12 m²	7.990,00 EUR
OE-A-Mitglied	7.555,00 EUR
Reihenstand 15 m²	9.400,00 EUR
OE-A-Mitglied	8.790,00 EUR
Eckstand 9 m²	6.600,00 EUR
OE-A-Mitglied	6.235,00 EUR

Eckstand 12 m²	8.440,00 EUR
OE-A-Mitglied	7.970,00 EUR
Eckstand 15 m²	10.070,00 EUR
OE-A-Mitglied	9.460,00 EUR

Alle Preise zzgl. MwSt.

Das LOPEC Standpaket umfasst: Standbau, Teppichboden (Farbe nach Wahl), 1 Steckdose, 1 Tisch mit 4 Stühlen (Stände unter 12 m² erhalten 1 Stehtisch mit 2 Barhockern), 1 Infotheke, Blendenbeschriftung mit 15 Buchstaben (Helvetica), Beleuchtung (pro 3 m² 1 Strahler), 3 kW Stromanschluss inkl. Stromverbrauch, 1 Kabine abschließbar mit Garderobenleiste und Papierkorb, Standreinigung, AUMA-Beitrag, obligatorischer Kommunikationsbeitrag, Entsorgungspauschale Abfall.

Standpaket Academic

Standard: **4.100,00 EUR**, OE-A-Mitglied: **3.825,00 EUR**

Das Standpaket Academic umfasst: 6 m² Reihenstand, Standbau, Teppichboden (Farbe nach Wahl), 1 Steckdose, 1 Stehtisch mit 2 Barhockern, 1 Infotheke, Blendenbeschriftung mit 15 Buchstaben (Helvetica), Beleuchtung (pro 3 m² 1 Strahler), 3 kW Stromanschluss inkl. Stromverbrauch, Papierkorb, Standreinigung, AUMA-Beitrag, obligatorischer Kommunikationsbeitrag, Entsorgungspauschale Abfall.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Das Standpaket Academic ist nur für universitäre Einrichtungen wie Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen buchbar. Als Mitaussteller werden lediglich Firmen zugelassen, die diese Kriterien ebenfalls erfüllen.

Standpaket Start-Up: 2.380,00 EUR

Das Standpaket Start-Up umfasst: 4 m² Ausstellungsfläche, Teppich Rips 4 m² inkl. Schutzfolie, Farbe anthrazit, 2 LED-Strahler, 1 x 3-fach-Steckdose schwarz inkl. Verbrauch, 1 Stehtisch und 1 Barhocker weiß, bedruckte Platte für Name/Logo 150 x 30 cm, obligatorischer Kommunikationsbeitrag, AUMA-Beitrag, Entsorgungspauschale Abfall, Standreinigung.

Um ein Standpaket auf der Start-Up Area zu buchen, muss ihr Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllen: rechtlich unabhängig und innovativ, jünger als 10 Jahre, weniger als 50 Mitarbeiter. Mitaussteller sind nicht erlaubt.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere Folgendes umfassen: Die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messeveranstaltung, einschließlich des Besuchermarketings und -werbung, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Eröffnungsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Eintrittsgutscheinen für Besucher nach Maßgabe der Klausel B 12 „Gutschein für ein Tagesticket“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung

von Aufenthaltsräumlichkeiten und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes.

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird ein Kommunikationsbeitrag in Höhe von **960,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag in den Messemedien sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 10 „Media Services“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind aus den entsprechenden Bestellformularen ersichtlich, die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner an die Aussteller versandt werden.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **20,00 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche.

Gutschein für ein Tagesticket

Im Beteiligungspreis enthalten ist eine unbegrenzte Anzahl von eingelösten Gutscheinen für ein Tagesticket (vgl. B 12).

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **5,50 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH.

Sämtliche Mitaussteller müssen vom Hauptaussteller angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt online auf www.lopec.com.

Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Hauptaussteller zulassungsfähig wäre. Für jeden Mitaussteller wird ebenfalls ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **960,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 10).

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **2.000,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller für die keine Zulassung vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf

eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbauzeiten

ab Montag, 1. März 2027, 08:00 bis 23:00 Uhr und Dienstag, 2. März 2027 von 07:00 bis 18:00 Uhr

Abbau

ab Donnerstag, 4. März 2027, 17:00 Uhr bis Freitag, 5. März 2027, 12:00 Uhr

Einlass für Messebauunternehmen und Lieferanten am 4. März 2027 nicht vor 17:30 Uhr.

Eine Verlängerung der Auf- und Abbauzeit ist leider nicht möglich.

Veranstaltungsspezifischer Verkehrsleitfaden

Sämtliche veranstaltungsspezifische Zufahrtsregularien werden im Verkehrsleitfaden der Veranstaltung zusammengefasst. Dieser wird mit ausreichend Vorlauf vor Aufbaubeginn auf der Veranstaltungs-Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

Nutzung von Fahrzeugen auf dem Messegelände

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen oder Fahrzeuggespannen aller Art (nachfolgend „Fahrzeuge“) geschieht auf eigene Gefahr. Im gesamten Messegelände sowie auf den Parkplätzen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Außerhalb der zum Halten bzw. Parken ausgewiesenen Flächen besteht absolutes Halteverbot. Die gekennzeichneten Fahrstraßen, Feuerwehrbewegungsflächen und Rettungswege (Außentore, Hallentore, Notausgänge etc.) sind ständig freizuhalten.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Messegelände ist nur in den dafür ausgewiesenen Zonen sowie nur temporär zum Zweck der Material-Entladung oder -Beladung gestattet. Nach Beendigung des Ladevorgangs muss das Fahrzeug das Messegelände unmittelbar verlassen, ein darüber hinausgehendes Parken ist nicht gestattet.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, widerrechtlich oder in Halteverboten abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter, Leergut oder Vollgut jeder Art ohne vorhergehende Unterrichtung auf Kosten und Gefahr des Verursachers zu entfernen. Bewachung und Verwahrung sind ausgeschlossen.

Speditionsrecht

Der Betrieb von eigenen Staplern, Kranen, Hochhubwagen sowie Niederhubwagen mit Mitfahrerplattform ist auf dem Gelände der Messe München nicht gestattet. Die vertraglich verpflichteten Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, insbesondere in Bezug auf das Verbringen von Exponaten oder das Be- und Entladen von LKWs.

Kautionserhebung

Zu den im Verkehrsleitfaden ausgewiesenen Zeiten ist vor Zufahrt auf das Messegelände für jedes Fahrzeug eine Kautionshöhe von **100,00 EUR** in bar zu hinterlegen. Die Auszahlung der Kautionshöhe erfolgt bei der Ausfahrt und ist an die Einhaltung der vorgegebenen Kautionszeit geknüpft. Bei Überschreitung der Kautionszeit wird der Kautionsbetrag einbehalten. Die Kautionszeit hängt von der jeweiligen Fahrzeugklasse ab und kann dem Verkehrsleitfaden entnommen werden.

Letzter Aufbau

Am letzten Aufbau, **2. März 2027**, gelten die Zeiten 07:00 bis 18:00 Uhr für den Standbau.

Sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge müssen bis 18:00 Uhr aus den Hallen, den Ladezonen um die Hallen und aus dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den genannten Bereichen befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.

Von 18:00 bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich. Ein verlängerter Aufbau nach 20:00 Uhr ist gebührenpflichtig und nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierfür muss vor Ort eine Nacharbeitserlaubnis beim Sicherheitsdienst erworben werden.

Abbaubeginn

Der Einlass für Fahrzeuge von Messebauunternehmen und Lieferanten erfolgt am 4. März 2027 nicht vor 17:30 Uhr. Erfolgt vor Schluss der Messe ein Abtransport von Messegut oder der Abbau des Standes, so kann die Messe München GmbH von dem Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **1.000 EUR** verlangen.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines Standes über **100 m²** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe bzw. mit einer Standabdeckung bis spätestens 6 Wochen vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, digital im PDF-Format (ungeschützt) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **3,50 m** in der Halle B0 (bis **4 m** nach Absprache mit dem Technischen Aussteller Service), Foyer ICM **2,50 m** (höher auf Anfrage). Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt ebenfalls **3,50 m** in der Halle B0 und **2,50 m** im Foyer ICM.

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Planfreigabe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**
- Standgröße kleiner als **100 m²**
- keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – digital im PDF-Format – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerservicemedien für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

B 8 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere

Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

B 9 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung

des Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 10 Media Services

Folgende Leistungen sind im obligatorischen Kommunikationsbeitrag (B 3) inkludiert:

- Adress- und Kontaktdaten & Social Media Links
- 1 Eintrag im Produkt- und Anwendungsverzeichnis
- Logo im Ausstellerverzeichnis & im Hallenplan
- Teasertext in den Verzeichnissen und auf Ihrem Firmenprofil
- Key Visual und Unternehmensbeschreibung auf Ihrem Firmenprofil
- 1 Produktpräsentation mit Bild, Text und Download-PDF in einem Präsentations-Verzeichnis und auf Ihrem Firmenprofil
- 1 Video auf Ihrem Firmenprofil
- Visualisierung des Unternehmens in der LOPEC App

Telefon, Fax, Mobilnummer, E-Mail-Daten bedürfen einer ausdrücklichen finalen Freigabe und Einwilligung durch den Aussteller, da es sich potentiell um personenbezogene Daten handeln kann, andernfalls sind diese von der Veröffentlichung ausgenommen. Weitere Eintragungsmöglichkeiten, z.B. im Warenverzeichnis, und weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern in einem gesonderten Bestellprozess angeboten. Die Buchung wird dem Anmelder durch den offiziellen Media Services Partner rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Messemedien übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in den Messemedien der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverfolgung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller in den Messemedien der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

jl.medien GmbH
Inselkammerstraße 11
82008 Unterhaching
Deutschland
Tel. +49 89 666166-36
info@lopec-media.de

B 11 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

In der Halle und im ICM Foyer

bis 12 m² Standgröße 2 Ausstellerausweise
ab 13 m² für jede weiteren angefangenen 20 m² 1 Ausstellerausweis

Mitaussteller erhalten 1 kostenlosen Ausstellerausweis.

Zusätzliche Ausstellerausweise sind ab November 2026 erhältlich. Kosten pro Stück **48,00 EUR**. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt und über den Aussteller-Shop bestellbar. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht.

Der Ausstellerausweis berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

B 12 Gutscheine

Aussteller, Mitaussteller und Firmen auf Gemeinschaftsständen haben die Möglichkeit, mit dem Werbemittelangebot (verfügbar ab November 2026) Gutscheine für ein Tagesticket oder Online-Gutscheine zu bestellen. Alle ein-

gelösten Gutscheine für ein Tagesticket oder Online-Gutscheine sind im Beteiligungspreis enthalten und werden nicht berechnet.

B 13 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

In Abweichung zu A 10 der Teilnahmebedingungen A ist eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten sowie während der Ausstelleröffnungszeiten nicht mehr notwendig.

Eine schriftliche Genehmigung ist nur noch außerhalb dieser Zeiten (also während der Nachtschließzeiten) erforderlich und ist zwingend mit der Buchung

einer Begleitwache verbunden. Alle Informationen dazu werden im Aussteller-Shop im entsprechenden Merkblatt veröffentlicht.

Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) untersagt.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 14 Lieferungen

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- LOPEC 2027/ICM
- Halle B0 oder Foyer
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Am Messesee 2, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Waresendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

B 15 Lärm, Geräuschkulisse, GEMA

Vorführungen, Video-, Musik-, Showdarbietungen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf den Messestand ausgerichtet werden und dürfen nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf **70 dB (A)** an der Standgrenze nicht überschreiten (siehe Technische Richtlinien 4.7.7, 5.8.1 und 5.15). Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Aussteller-Shop der LOPEC oder direkt über den folgenden Kontakt der GEMA:

GEMA, 11506 Berlin, kontakt@gema.de, www.gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

B 16 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.